

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Frau Dr. Birgit Reinemund MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

19.11.2012
AG/Ke

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz)“ – Drs. 17/10818 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zum Entwurf eines Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes (AltvVerbG) möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die mit dem AltvVerbG-E verbundenen Erleichterungen im Bereich „Wohn-Riester“, nämlich bei der Kapitalentnahme, der Einmalbesteuerung und der Re-Investition, sowie die Absenkung des Zinssatzes beim Wohnförderkonto und die Einbeziehung des altersgerechten Umbaus in die Förderung werden von den deutschen Bausparkassen begrüßt. Sie sind ein wichtiger Beitrag, um bei der vor knapp vier Jahren eingeführten Eigenheimrente Hemmnisse abzubauen und ihre Rolle für die private Altersvorsorge zu stärken. Die Bausparkassen stehen zur Förderung der privaten Altersvorsorge und wollen mit dem „Wohn-Riester“ alle Anstrengungen unternehmen, um deren Erfolge fortzusetzen.

1. Produktinformationsblatt

Die hohe Akzeptanz von „Wohn-Riester“, bei Kunden wie bei Verbraucherschutz-Institutionen, sehen wir jedoch akut gefährdet durch das Vorhaben, für Riester-Bausparverträge dieselben Produktionsinformationsblätter (PIB) vorzuschreiben wie für Geldrentenverträge. Denn Bausparverträge haben nämlich gerade nicht das Ziel, im Alter eine möglichst hohe Geldrente zu generieren; die Verrentung von Bausparguthaben ist vielmehr „atypisch“ (mehr noch als die im PIB nicht abzubildende Entnahme für Wohneigentum bei anderen Verträgen). Hinzu kommt, dass das vorgesehene standardisierte PIB den Bausparkassen keine Möglichkeit einräumt, die

ureigenen Produktvorteile des Bausparens darzustellen, nämlich das zinsgünstige Darlehen und das mietfreie Wohnen in eigenen vier Wänden. Wenn die Bausparkassen durch das PIB gezwungen würden, Bausparern den Aufbau von Geldrentenvermögen vorzurechnen, dürfte dies die Kunden planmäßig in die Irre führen. Es würde von wichtigen Inhalten in der Kundenberatung wegführen und auch überflüssigen Aufwand für die Anbieter erzeugen.

Sofern es aus übergeordneten Gründen nicht möglich ist, auf das PIB für alle Wohn-Riester-Verträge zu verzichten, regen wir an, zumindest eine einheitliche Pflicht für alle Wohn-Riester-Verträge (d.h. fürs Bausparen wie für Darlehen und Kombiprodukte) vorzusehen. Dies könnte durch folgende Vereinfachung von Absatz 1 Satz 4 der vorgesehenen Neufassung von § 7 AltZertG erreicht werden:

„Satz 2 Nummer 7, 8 und 11 bis 16 gilt nicht für Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a Satz 1“.

2. Begrenzung der Kosten beim Anbieterwechsel

Als hinderlich für die weiterhin erfolgreiche Entwicklung der Riester-Rente generell ist aus Sicht der deutschen Bausparkassen die vorgesehene Begrenzung der Kosten beim Anbieterwechsel. Nach dem Entwurf von § 1 Abs. 1 S. 4 AltZertG darf der Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrages bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten maximal 50 Prozent des übertragenen geförderten Kapitals berücksichtigen. Aus unserer Sicht würde der Gesetzgeber das mit dieser Regelung verfolgte Ziel, nämlich unzufriedenen Kunden den Anbieterwechsel zu erleichtern, verfehlen. Denn die Begrenzung von Wechselkosten dürfte vor allem dazu führen, dass der „Anbieterwechsel-Markt“ spürbar beeinträchtigt wird. Nutznießer hiervon sind dürften gerade jene Anbieter sein, die dem Kunden Anlass für einen Wechsel gegeben haben.

Eine Begrenzung von Wechselkosten würde bei den Bausparkassen zu dem Ergebnis führen, dass sie „Wechsler“ gegenüber anderen Bausparern im Kollektiv besserstellen. Dies könnte als unzulässige Ungleichbehandlung gesehen werden. Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die Kosten bei einer Kapitalübertragung zu einer Bausparkasse für den Verbraucher transparent und nicht so belastend sind, dass sie den Verbraucher von einem Wechsel abhalten würden.

3. Führung des Wohnförderkontos

Die deutschen Bausparkassen begrüßen es, dass der Entwurf eines AltvVerbG bereits eine Reihe von Flexibilisierungen insbesondere bei der Eigenheimrente vorsieht. Aus den praktischen

Erfahrungen von Anbietern und Steuerverwaltung in den letzten Jahren mit der Administration von Wohn-Riester bietet es sich an, einen wichtigen weiteren Ansatz für einen systematischen Abbau vorhandener Bürokratie zu nutzen. Hierfür schlagen wir konkret vor, dass das Wohnförderkonto nicht mehr doppelt (beim Anbieter und bei der ZfA), sondern künftig ausschließlich von der ZfA geführt wird. Damit entfallen automatisch komplizierte, fehleranfällige Prozesse, bei denen der Stand des Wohnförderkontos an die ZfA oder einen anderen Anbieter übertragen werden muss. Davon unabhängig können (auch nachvertragliche) Bescheinigungspflichten und Auskünfte gegenüber dem Zulagenberechtigten weiterhin in der Verantwortung des Anbieters bleiben. Entsprechende ausformulierte Vereinfachungsvorschläge sind der Steuerverwaltung bekannt und werden dort gutgeheißen. Wir bitten darum, sie mit dem AltvVerbG umzusetzen.

Als **Anlage** haben wir weitere Punkte aufgeführt, um deren Beachtung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wir bitten.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN



(Zehnder)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN



(Dr. Hamm)

Anlage

Anlage

Weitere Vorschläge zum Gesetzentwurf:

Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 10 (§ 92 a EStG – Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung):

Mit Nr. 10 a) wird der Umbau zur Reduzierung von Barrieren in oder an der selbstgenutzten Wohnung in die Förderung einbezogen. Aus unserer Sicht kann mit dieser Maßnahme die Attraktivität der privaten Altersvorsorge für breite Bevölkerungsschichten spürbar verbessert werden.

Die in § 92 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) EStG-E vorgesehene Betragsgrenze lässt eine geförderte wohnwirtschaftliche Verwendung in Form eines alters- oder behindertengerechten Umbaus unabhängig von der Anschaffung oder Herstellung aber grundsätzlich erst zu, wenn ein Altersvorsorgeguthaben von über 30.000 Euro angespart wurde. Diese Grenze ist u. E. zu hoch angesetzt. In der Praxis lässt sich beobachten, dass sich die Kosten für derartige Umbaumaßnahmen durchschnittlich auf 15.000 Euro belaufen (Quelle: tns infratest, FMDS 2008, Spezialteil „Energiesparen und altersgerechtes Wohnen“). Häufig wird auch nicht gleich der vollständige Umbau durchgeführt, sondern vielmehr abhängig von der jeweiligen Situation nur das gerade Nötigste. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass gerade Gering- und Durchschnittsverdiener oft zu lange sparen müssten, um überhaupt in den Genuss eines geförderten Umbaus zu kommen. Die Betragsgrenze sollte daher auf einen praxisnahen Betrag gesenkt werden.

Zudem regen wir an, an Stelle der Worte „das für den Umbau entnommene Kapital“ die Worte „die Umbaukosten“ zu verwenden, damit die anfallenden Kosten sowohl durch den (angesparten) Altersvorsorge-Eigenheimbetrag als auch ein Bauspardarlehen gedeckt werden können.

Wir schlagen somit folgenden Gesetzeswortlaut des § 92 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) EStG-E vor:

*„3. bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung,
wenn*

a) die Umbaukosten

aa) mindestens 6 000 Euro betragen und für einen innerhalb eines Zeitraum von drei Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet werden oder

bb) mindestens 15 000 Euro betragen, ...“

Artikel 2 – Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Zu Nr. 10 (§ 7 b AltZertG – Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags):

Mit Nr. 10 wird u. a. eine Informationspflicht des Anbieters kurz vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase eingeführt, damit der Vorsorgesparer rechtzeitig über die Kostenbelastung in der Auszahlungsphase Kenntnis erlangt und er gegebenenfalls von seinem Wechselrecht Gebrauch machen kann. Aus unserer Sicht sollte aber verhindert werden, dass eine Vertragskündigung durch den Vorsorgesparer so spät ausgesprochen wird, dass der Anbieter bereits die Modalitäten der Auszahlungsphase geregelt hat.

Wir möchten hierzu auf die hilfreiche Regelung des § 92 Satz 1 EStG-E verweisen. Danach hat der Vorsorgesparer eine wohnwirtschaftliche Verwendung des Kapitals spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase bei der zentralen Stelle zu beantragen. Begründet wird dies damit, dass die Anbieter eine ausreichende Vorlaufzeit zur Regelung der Modalitäten der Auszahlungsphase haben sollen. Wenn eine solche Entnahme erst kurz vor Beginn der Auszahlungsphase beantragt wird, kann es sein, dass der Anbieter die Modalitäten der Auszahlungsphase bereits geregelt hat und z. B. schon einen Teil des Geldes in die Leibrentenversicherung eingezahlt hat (vgl. Gesetzesbegründung).

Im Hinblick auf die neuen Informationspflichten nach § 7 b AltZertG-E, wonach spätestens neun Monate vor Beginn der Auszahlungsphase konkret über diese informiert werden muss, sollten die Anbieter auch vor Kündigungen kurz vor Beginn der Auszahlungsphase geschützt werden.

Wir schlagen deshalb vor, § 7 b AltZertG-E um einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„(3) Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, hat der Vertragspartner die Erklärung der Kündigung seines Altersvorsorgevertrages spätestens sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase dem Anbieter gegenüber abzugeben.“

Zu Nr. 13 (§ 14 AltZertG – Übergangsvorschrift):

Mit Nr. 13 c) soll für die Umsetzung der neuen Informationspflichten und die Änderungen der Zertifizierungen ein Übergangszeitraum eingeführt werden. Nach unserer Auffassung ist eine Übergangsvorschrift aber nicht nur für die erstmalige Anwendung der Vorschriften der §§ 7 bis 7 e AltZertG-E erforderlich. Auch andere Vorschriften – insbesondere die Regelungen der Kosten bei einer Übertragung des Kapitals (§ 1 Abs. 1 AltZertG-E) und der Kostenstruktur (§ 2 a AltZertG-E) – lassen sich aus unserer Sicht nicht bereits ab dem 1. Januar 2013 anwenden.

Es kommt hinzu, dass das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz möglicherweise im Jahr 2013 verkündet wird und dann gemäß Artikel 5 grundsätzlich rückwirkend in Kraft treten wird. Die zertifizierten Vertragsbedingungen der Anbieter würden dann zunächst oftmals nicht den neuen Anforderungen des AltZertG entsprechen.

Nach § 14 Abs. 2 a AltZertG-E müssen die Änderungen des AltZertG innerhalb der in Abs. 6 gesetzten Frist, d. h. 18 Monate nach Verkündung der Verordnung, nachvollzogen und der

Zertifizierungsstelle angezeigt werden. Die Anbieter benötigen für die notwendige Anpassung der Vertragsbedingungen und der betriebsinternen Prozesse, die ab Verabschiedung des Änderungsgesetzes einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ebenfalls einen Übergangszeitraum. Aus diesem Grund regen wir an, § 14 Abs. 6 Satz 1 AltZertG-E wie folgt zu formulieren:

"(6) Die Änderungen des Artikels 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 12 des Gesetzes vom ... sind erstmals am ersten Tag des 18. auf die Verkündung einer Verordnung im Sinne des § 6 Satz 1 folgenden Kalendermonats anzuwenden."